

Satzung des Schulverbands Gammelsdorf zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaat Bayern nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Schulverband Gammelsdorf betreibt eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung in der Grundschule Gammelsdorf, Kirchenweg 1, 85408 Gammelsdorf, für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht. Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung Mittagsbetreuung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Mauern.

§ 2 Personal

- (1) Der Schulverband stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jedes Jahr durch die Erziehungsberechtigten. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (2) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der/die Anmeldende(n) ist/sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen –insbesondere – beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Aufgenommen werden alle Kinder der Grundschule Gammelsdorf.
- (4) Die Höchstzahl der Gruppe wird vom Schulverband Gammelsdorf in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt.
- (5) Die Auswahl trifft die Leiterin der Einrichtung in Absprache mit der Schulleitung unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ist von Montag bis einschließlich Donnerstag von 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.
- (3) Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden vom Schulverband bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss die Einrichtung zeitweilig geschlossen werden, so haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Betreuungseinrichtung oder auf Schadenersatz bzw. vergleichbaren Anspruch.

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leiterin der Mittagsbetreuung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 6 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat
- (2) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen,

- b) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstoßen,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den schriftlichen Anmeldungen nicht nachkommen; insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 7

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Abmeldung ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- (2) Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Schuljahres zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Betreuungsjahr, Haushaltsjahr

- (1) Die Mittagsbetreuung beginnt am 1. Schultag der Grundschule Gammelsdorf des jeweiligen neuen Schuljahres.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 9

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder von der Mittagsbetreuung nach Hause zu sorgen, sofern kein Bus zur Verfügung steht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

§ 10

Mittagsverpflegung

- (1) Eine Mittagsverpflegung wird angeboten.
- (2) Die Organisation der Mittagsverpflegung wird mit dem Zulieferer gemeinsam durchgeführt.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 12 Haftung

(1) Der Schulverband Gammelsdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Schulverband Gammelsdorf nicht.

§ 13 Gebühren

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Elternbeiträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gammelsdorf, den 15.07.2014

Paul Bauer
Verbandsvorsitzender